Bund der Versicherten e. V., 24547 Henstedt-Ulzburg

Per E-Mail: poststelle@bmj.bund.de Bundesministerium der Justiz Herrn Dr. Otto und Herrn Dr. Meyer-Seitz Referat R A 2 11015 Berlin



Bund der Versicherten e. V. Postfach 11 53 24547 Henstedt-Ulzburg

<u>info@bundderversicherten.de</u> www.bundderversicherten.de

Henstedt-Ulzburg, den 8.08.2011

Zivilprozess – Einführung einer allgemeinen Pflicht zur Rechtsbehelfsbelehrung Referentenentwurf für ein Gesetz zur Einführung einer Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess Aktenzeichen R A 2 – 3700/14 – R1 620/2010

Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Dr. Otto, sehr geehrter Herr Dr. Meyer-Seitz,

als gemeinnützige Verbraucherschutzorganisation mit über 52.000 Mitgliedern begrüßen wir die Möglichkeit, Stellung zu dem Referentenentwurf für ein Gesetz zur Einführung einer Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess zu nehmen.

Wir möchten nur eine kurze inhaltliche Stellungnahme zu den geplanten Änderungen der ZPO abgeben, weil unsere Kernkompetenz der Verbraucherschutz im Zusammenhang mit privaten Versicherungsverträgen und vor allem dem materiellen Versicherungsrecht ist.

Ausdrücklich begrüßen wir die Einführung einer Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess einschließlich des Zwangsvollstreckungsrechtes. Denn das Fehlen einer solchen Belehrung erschwert dem Verbraucher bisher die Orientierung im Rahmen des gerichtlichen Instanzenzuges. Außerdem vergrößert sich dadurch die Gefahr, dass unzulässige Rechtsbehelfe vom Verbraucher eingelegt werden, weil er Frist, Form und das zuständige Gericht für den Rechtsbehelf nicht aus der Entscheidung entnehmen kann. Dies ist vor allem bei zivilgerichtlichen Verfahren der Fall, in denen keine anwaltliche Vertretung – wie z.B. vor den Amtsgerichten - vorgeschrieben ist.

Zur Beseitigung dieses Missstandes und zur Gewährleistung eines möglichst effektiven Rechtsschutzes für jeden einzelnen Verbraucher ist es daher Folgendes unerlässlich: Die Rechtsbehelfsbelehrung bei Entscheidungen im Zivilprozess ist unabhängig davon vorzunehmen, ob in diesen Verfahren Anwaltszwang herrscht oder ob der Verbraucher von einem Anwalt vertreten wird. Nur so kann wirkungsvoller Rechtsschutz für den Bürger erreicht werden und der Verbraucher bei anfechtbaren Entscheidungen auch tatsächlich fristgerecht einen Rechtbehelf einlegen.

Die geplante Neuregelung in § 232 ZPO zur Rechtbehelfsbelehrung halten wir grundsätzlich für richtig.

Positiv ist zu bewerten, dass § 232 ZPO über die Regelung des § 39 FamFG hinaus geht, an die sie inhaltlich angelehnt ist. Denn diese Vorschrift sieht nicht nur eine Pflicht zur Rechtsbehelfsbelehrung für bestimmte Entscheidungsarten wie Beschlüsse oder Urteile vor, sondern auch für alle anfechtbaren gerichtlichen Entscheidungen, weil nach § 567 ZPO ebenfalls richterliche Verfügungen mit der fristgebundenen sofortigen Beschwerde anfechtbar sein können. Die Belehrung hat zudem nicht nur bei Endentscheidungen zu erfolgen, vielmehr ist diese auch bei selbständig anfechtbaren Zwischen- und Nebenentscheidungen, wie beispielsweise Zwischenurteilen über das Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 387 ZPO oder Entscheidungen über die Aussetzung des Verfahrens gemäß § 252 ZPO künftig Pflicht.

Zu begrüßen ist, dass grundsätzlich jede anfechtbare gerichtliche Entscheidung eine Belehrung über die statthaften Rechtsmittel zu enthalten hat. Dabei soll grundsätzlich über sämtliche Rechtsmittel belehrt werden. Dazu gehören hier die Berufung, die Revision, die sofortige Beschwerde, die Rechtsbeschwerde, die Nichtzulassungsbeschwerde und die übrigen ausdrücklich genannten Rechtsbehelfe, die wegen ihrer besonderen Funktion oder ihrer Befristung belehrungsbedürftig sind, damit der Verbraucher form- und fristgerecht das richtige Rechtsmittel einlegen kann.

Nicht von der Pflicht zur Rechtsbehelfsbelehrung sollen allerdings nach der Gesetzesbegründung außerordentliche Rechtbehelfe wie beispielsweise die Gehörsrüge gemäß § 321 a ZPO oder die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gemäß § 233 ZPO oder die Berichtigung bzw. Ergänzung der Entscheidung und die Tatbestandsberichtigung nach den §§ 319 – 321 ZPO sowie die Verfassungsbeschwerde umfasst werden.

Dies halten wir nicht für sach- und verbrauchergerecht. Zutreffend ist zwar, dass der Wortlaut der geplanten Regelung nur anfechtbare Entscheidungen umfasst, so dass im Übrigen nicht belehrt werden müsste, wenn keiner der genannten Rechtsbehelfe und kein Rechtsmittel zulässig ist. Jedoch ist es ein Leichtes den Wortlaut dahingehen zu verändern, dass auch über die außerordentlichen Rechtsbehelfe belehrt wird. Denn im Zweifel hat der Bürger über diese erst recht keine Kenntnis. Deshalb regen wir an, den geplanten § 232 ZPO auf außerordentliche Rechtsbehelfe auszudehnen, damit der Verbraucher auch in diesen Fällen wirksam Rechtsschutz betreiben kann.

Darüber hinaus befürworten wir, dass eine ausdrückliche Anordnung über die Form der Belehrung in § 232 ZPO aufgenommen wird. Wir schlagen vor, dass generell die Schriftform der Belehrung vorgesehen wird und nicht nur in bestimmten Fällen wie bei schriftlichen Beschlüssen oder Urteilen. Dies ist sinnvoll und verbraucherfreundlich, damit der Bürger diese für ihn wichtige Belehrung nachlesen und verstehen kann, besonders wenn er nicht anwaltlich vertreten ist. Auch halten wir eine übersetzte Fassung eines Merkblattes für nicht der deutschen Sprache so mächtige Verbraucher für erforderlich, damit auch sie ihre Bürgerechte in Form eines wirksamen Rechtsschutzes tatsächlich wahrnehmen können, weil Deutsch nicht Ihre Muttersprache ist.

Gemäß § 232 Satz 2 ZPO wird ausdrücklich das Rechtsmittel der Sprungrevision ausgenommen. Hierauf sollte jedoch unbedingt verzichtet Denn es ist entgegen der Gesetzesbegründung kein fernliegendes Rechtsmittel über das nicht belehrt werden müsste. Vielmehr kann dieses Rechtsmittel für Verbraucherverbände ein probates Mittel des Verbraucherschutzes sein, auch wenn dafür die Einwilligung der Gegenpartei und die Zulassung durch das Revisionsgericht notwendig sind.

Abschließend befürworten wir ausdrücklich, dass analog der Vorschrift des § 17 FamFG die Wiedereinsetzungslösung in § 233 ZPO geplant ist. Nur dadurch wird vermieden, dass der Eintritt der Rechtskraft in Zivilprozessen von der Rechtmittelbelehrung und deren Richtigkeit abhängt.

Der BdV hofft, dass der Gesetzgeber den Referentenentwurf für ein Gesetz zur Einführung einer Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess zu Gunsten der Verbraucher nachbessert und die Vorschläge des BdV berücksichtigt.

Freundliche Grüße aus Henstedt-Ulzburg

J. Ruduis

Thorsten Rudnik

Vorstand

Bund der Versicherten e. V